

## Sexuelle Dysfunktionen

# Der Hausarzt ist der Arzt des Vertrauens

Die Enttabuisierung der Sexualität bringt es mit sich, dass der Hausarzt als Arzt des Vertrauens immer häufiger wegen sexuellen Funktionsstörungen konsultiert wird. *der niedergelassene arzt* gibt Hinweise zur Abrechnung.

**P**atienten mit sexuellen Dysfunktionen „outen“ sich häufig bei ihrem Hausarzt.

### GKV-Leistungen

Ist von sexuellen Dysfunktionen die Rede, ist überwiegend die erektile Dysfunktion (ED) gemeint. Betroffen sind nicht nur Männer in fortgeschrittenem Alter, auch jüngere Patienten beklagen häufig eine (vermeintliche) ED. Bei der ersten Konsultation sind in der Regel Erörterungen und Untersuchungen über die Krankenversichertenkarte als GKV-Leistungen abzurechnen.

Der Hausarzt hat dann die oft nicht einfache Entscheidung zu treffen, ob es sich bei einer beklagten ED um eine Erkrankung, um das Symptom einer Erkrankung handelt oder ob eine als physiologisch zu bezeichnende, typbedingte Form der ED vorliegt.

Regelmäßig wird der Hausarzt insbesondere bei älteren Patienten verursachende Erkrankungen, die eine ED auslösen können, abklären müssen. Zu denken ist primär an den Ausschluss eines Diabetes, den Ausschluss von Hormonstörungen und so weiter.

Eine spezifische Abklärung sollte bei älteren Patienten regelmäßig durch sonographische Untersuchungen der Gefäße des männlichen Genitalsystems erfolgen. Die dafür erforderlichen speziellen gefäßsonographischen Untersuchungen mittels PW-Doppler beziehungsweise CW-Doppler werden in der Regel nicht vom Hausarzt selbst durchgeführt, zur Durchführung ist zu einem anderen Facharzt, etwa einem Urologen, zu überweisen.

Ist klargestellt, dass für die ED keine krankheitsrelevanten Ursachen vorliegen, obliegt es dem Hausarzt zu verdeutlichen,

dass eine Behandlung nur gegen Privatliquidation und Berechnung als individuelle Gesundheitsleistung (IGeL) erfolgen kann. Wünscht der Patient eine weitere Behandlung als IGeL, ist ein schriftlicher Behandlungsvertrag zu schließen.

### Psychosomatik und Psychotherapie

Bei den meisten sexuellen Dysfunktionen sind regelmäßig Auswirkungen auf die Psyche festzustellen oder umgekehrt: Psychische Störungen bedingen sexuelle Funktionsstörungen.

Die Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung nach den Nrn. 35100 und 35110 können von Hausärzten, die eine spezielle KV-Genehmigung zur Erbringung dieser Leistungen haben, erbracht und abgerechnet werden. Geht der Hausarzt davon aus, dass eine beklagte sexuelle Funktionsstörung mit psychischen Veränderungen verbunden ist, ist die psychosomatische Differenzialdiagnostik nach Nr. 35100 angebracht. Bei Abrechnung dieser Position ist in den Behandlungsunterlagen ein schriftlicher Vermerk über die ätiologischen Zusammenhänge der somatischen und der psychosomatischen Erkrankung obligater Leistungsbestandteil.

Ergibt sich aus der psychosomatischen Differenzialdiagnostik die Notwendigkeit zu verbalen Interventionen (Nr. 35110 EBM), ist in den Behandlungsunterlagen zumindest stichwortartig der Inhalt der Gesprächsleistungen festzuhalten. Im Rahmen von Abrechnungsprüfungen wird von den Prüfungsgremien insbesondere bei den Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung nach den Nrn. 35100 und 35110 darauf geachtet, ob die obligaten Leistungsinhalte dokumentiert sind.

**Hinweis:** In den meisten KVen gibt es für die Leistungen der Psychosomatik ein eigenständiges qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen (QZV). Hausärzte mit der Genehmigung zur Abrechnung psychoso-

### WICHTIG

#### Sexuelle Dysfunktion

- Beratungen, abklärende Untersuchungen usw. sind zumindest bei der Erstkonsultation mit der Berechnung einer Versichertenpauschale abgegolten, weil die Patienten von einer Erkrankung als Ursache für die Funktionsstörung ausgehen
- Besonderes berechnungsfähige Leistungspositionen für die primäre Diagnostik sexueller Funktionsstörungen gibt es im Hausarztkapitel des EBM nicht
- Weitere abklärende Untersuchungen, wie spezielle gefäßsonographische Untersuchungen, sind ggf. als GKV-Leistungen zu erbringen
- Durchführung abklärender Untersuchungen von anderen Fachärzten erbiten (GKV-Überweisung)
- Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung sind bei sexuellen Dysfunktionen mit parallelen psychischen Veränderungen regelmäßig erforderlich
- Bei Berechnung der Leistungen nach den Nrn. 35100 und 35110 die ätiologischen Zusammenhänge der somatischen und der psychosomatischen Veränderungen dokumentieren
- In den meisten KVen wird für die Psychosomatik ein QZV gewährt

matischer Leistungen müssen darauf achten, dass in jedem Quartal mindestens eine Leistungsposition der Psychosomatik abgerechnet wird, weil die Gewährung des entsprechenden QZV im Vergleichsquarteral des Folgejahres nur sichergestellt ist, wenn im Vorjahr Leistungspositionen aus diesem Bereich abgerechnet wurden.

Alle Tipps mit Stichwort-Suchfunktion und Archiv finden Sie auch unter [www.abrechnungstipps.de](http://www.abrechnungstipps.de) – kostenlos!